

# **SWM-Leitfaden – Sicherung der Versorgungsqualität und sichere Anwendung von Gas- und Wasseranlagen**

(Ausgabe Dezember 2021)

**SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Internet: [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de)

Stand: 01.12.2021

## Inhalt

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Rahmenbedingungen .....</b>                  | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Geltungsbereich und Inkrafttreten .....</b>             | <b>4</b> |
| <b>3.</b> | <b>Umgang mit Mängeln in Kundenanlagen.....</b>            | <b>4</b> |
| 3.1.      | Grundsätzliches .....                                      | 4        |
| 3.2.      | Leichte und schwere Mängel in Kundenanlagen .....          | 5        |
| 3.3.      | Feststellung eines leichten Mangels .....                  | 5        |
| 3.4.      | Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels .....       | 5        |
| 3.5.      | Zweite Feststellung eines schweren Mangels .....           | 5        |
| 3.6.      | Dritte Feststellung eines schweren Mangels .....           | 6        |
| 3.7.      | Mangelbeseitigung .....                                    | 6        |
| 3.8.      | Wiederaufnahme der Versorgung .....                        | 6        |
| 3.9.      | Meldepflichten .....                                       | 6        |
| <b>4.</b> | <b>Wiedereintragung nach Deaktivierung/Sperrung .....</b>  | <b>6</b> |
| 4.1.      | Aktivierung der Fachkraft .....                            | 6        |
| 4.2.      | Freigabe nach Sperrung des Installationsunternehmens ..... | 7        |
| <b>5.</b> | <b>Schematischer Prozessablauf .....</b>                   | <b>7</b> |
|           | <b>Anhang A – Beispiele für schwere Mängel .....</b>       | <b>9</b> |
|           | Anhang A.1 – Beispiele für schwere Mängel – Gas .....      | 9        |
|           | Anhang A.2 – Beispiele für schwere Mängel – Wasser .....   | 9        |

# 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Für den Betreiber von Verteilungs-/Versorgungsnetzen der Sparten Gas und Wasser besteht die Verpflichtung die Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben. Ein solcher Betrieb von Verteilungs-/Versorgungsnetzen bedingt, dass auch Kundenanlagen im Eigentum Dritter, die an die Verteilungs-/Versorgungsnetze angeschlossen sind, nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden.

Aufgrund dessen besteht die rechtliche Forderung, dass Arbeiten in Kundenanlagen ausschließlich durch Installationsunternehmen mit ausreichender fachlicher Qualifikation durchgeführt werden dürfen. Hierzu sind folgende Verordnungen zu beachten:

- ④ Niederdruckanschlussverordnung – NDAV (§ 13 Abs. 2)
- ④ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV (§ 12 Abs. 2)

Die fachliche Qualifikation der Installationsunternehmen wird durch die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (SWM) geprüft. Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG setzt dies in offener Stellvertretung auch für das Wasserversorgungsnetz der SWM Versorgungs GmbH um. Dafür wendet sie in Anlehnung an den „VBEW Leitfaden – Sicherung der Versorgungsqualität und sichere Anwendung von Stromanlagen“ diesen auch für die Sparten Gas/Wasser an.

Die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019.“ Herausgegeben vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) – gemeinsam erarbeitet mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) dienen hierzu als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern/Versorgungsunternehmen und dem Handwerk.

## 2. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt mit Veröffentlichung durch die SWM in Kraft. Ab dem genannten Zeitpunkt wird die SWM das nachfolgend beschriebene Verfahren für alle eingetragenen Installationsunternehmen der Sparten Gas und Wasser anwenden.

## 3. Umgang mit Mängeln in Kundenanlagen

### 3.1. Grundsätzliches

Verantwortlich für den sicheren Betrieb der Kundenanlage ist der Anlagenbetreiber (Anschlussnehmer). Das von ihm beauftragte Installationsunternehmen unterstützt den Anlagenbetreiber in der Wahrnehmung seiner Verantwortung.

Jedes im Installateurverzeichnis der SWM eingetragene Installationsunternehmen beschäftigt mindestens eine „verantwortliche Fachkraft“ (im Sinne der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen“ für die Sparten Gas/Wasser). Diese „verantwortliche Fachkraft“ hat im Installationsunternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung inne und ist damit verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Kundenanlagen.

Die SWM dokumentiert für jede verantwortliche Fachkraft Ort, Zeitpunkt und die Schwere von Mängeln, für die der Anlagenbetreiber oder die verantwortliche Fachkraft zuständig ist.

Bei schweren Mängeln, für die der Anlagenbetreiber verantwortlich ist, erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber und die untere Bauaufsichtsbehörde.

Bei wiederholten mangelhaften Arbeiten mit schweren Mängeln, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig war, kann es gemäß den nachfolgend beschriebenen Eskalationsstufen zur Deaktivierung der Eintragung einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis kommen. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt damit die Deaktivierung der Fachkraft bzw. Sperrung des Installationsunternehmens im Installateurverzeichnis. Eine Aktivierung nach erfolgter Deaktivierung/Sperrung ist gemäß Abschnitt 4 möglich.

### **3.2. Leichte und schwere Mängel in Kundenanlagen**

#### ④ LEICHTER MANGEL

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen/Netzurückwirkungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

#### ④ SCHWERER MANGEL

Ein schwerer Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel die Sicherheit gefährdet, weil insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder erhebliche Sach-/Vermögensschäden bzw. erhebliche Störungen/Netzurückwirkungen zu erwarten sind.

Beispiele von schweren Mängeln der jeweiligen Sparten sind dem Anhang A zu entnehmen.

### **3.3. Feststellung eines leichten Mangels**

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft sowie der Anlagenbetreiber werden durch die SWM über festgestellte leichte Mängel schriftlich informiert. Die Fachkraft des Installationsunternehmens, ggf. auch der Anlagenbetreiber, erhält eine Mängelmitteilung mit der Aufforderung den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen zu beheben. Die Abwicklung erfolgt über die üblichen Standardprozesse der SWM.

### **3.4. Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels**

Die verantwortliche Fachkraft des Installationsunternehmens und der Anlagenbetreiber werden durch die SWM über einen festgestellten schweren Mangel und die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen schriftlich informiert. Die Fachkraft des Installationsunternehmens sowie der Anlagenbetreiber erhält mit der Mängelmitteilung die Aufforderung zur unverzüglichen Mängelbeseitigung. Die Abwicklung und Dokumentation erfolgt über die üblichen Standardprozesse der SWM.

### **3.5. Zweite Feststellung eines schweren Mangels**

Stellt die SWM innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach dem ersten schweren Mangel einen weiteren schweren Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest, erhält die verantwortliche Fachkraft des Installationsunternehmens eine Abmahnung verbunden mit der Androhung der Deaktivierung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft im Installateurverzeichnis. Der örtliche Installateurausschuss ist durch die SWM über die Abmahnung zu informieren.

Die SWM werden in diesem Fall die verantwortliche Fachkraft und das Installationsunternehmen zu einem persönlichen Fachgespräch einladen, in dem die weitere Zusammenarbeit abgestimmt und dokumentiert wird.

### **3.6. Dritte Feststellung eines schweren Mangels**

Stellt die SWM innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Abmahnung einen weiteren schweren Mangel des Installationsunternehmens fest, erfolgt die Deaktivierung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Sperrung des Installationsunternehmens im Installateurverzeichnis.

Sollte der Netzbetreiber/das Versorgungsunternehmen einen schweren Mangel außerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der letzten Abmahnung feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß Abschnitt 3.4.

### **3.7. Mangelbeseitigung**

Im Falle eines festgestellten schweren Mangels informiert die SWM den Anlagenbetreiber sowie die untere Bauaufsichtsbehörde, insbesondere bei baurechtlichen Belangen (z. B. Brandschutz). Grundsätzlich ist das für den Mangel verantwortliche Installationsunternehmen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Sollte der Anlagenbetreiber für die Beseitigung des Mangels ein anderes Installationsunternehmen beauftragen, so muss dieses ebenfalls in ein Installateurverzeichnis eingetragen sein. Die erfolgte Mangelbeseitigung ist in jedem Fall den SWM anzuzeigen.

### **3.8. Wiederaufnahme der Versorgung**

Ist aufgrund eines schweren Mangels eine Unterbrechung der Versorgung notwendig, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung erst nach einer Beantragung zur Wiederinbetriebnahme durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

### **3.9. Meldepflichten**

In allen Fällen, in denen Installationsunternehmen aufgrund von Mängeln im Installateurverzeichnis deaktiviert/gesperrt wurden, erfolgt eine Meldung durch die SWM an den örtlichen Installateurausschuss.

Bei Gasteinträgen erfolgt im Falle eines schweren Mangels (gemäß Abschnitt 3.4) durch die SWM eine Meldung an den für die Eintragung zuständigen Netzbetreiber/zuständiges Versorgungsunternehmen (im Netzgebiet mit der gewerblichen Niederlassung des Installationsunternehmens). Eine Deaktivierung kann in diesem Fall nur für das Netzgebiet der SWM erfolgen.

## **4. Wiedereintragung nach Deaktivierung/Sperrung**

### **4.1. Aktivierung der Fachkraft**

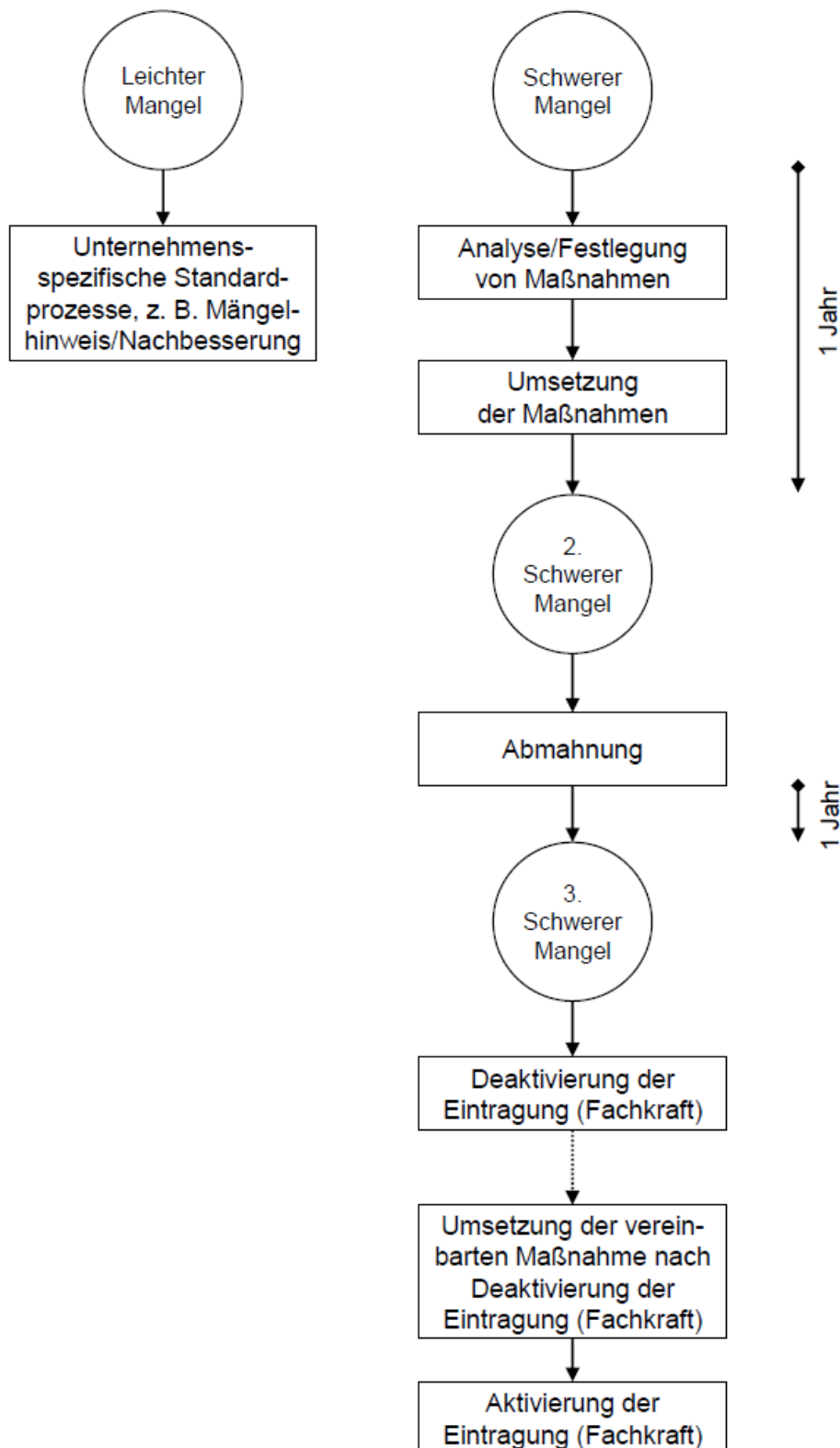
Wurde eine verantwortliche Fachkraft aufgrund wiederholter schwerer Mängel im Installateurverzeichnis deaktiviert, kann die Wiedereintragung nur durch einen neuen Nachweis der fachlichen Qualifikation, der nach der Deaktivierung neu erbracht wurde, erfolgen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- ④ GAS:  
Sachkundenachweis „Technische Regel für Gasinstallationen“ (TRGI-Lehrgang)
- ④ WASSER:  
Sachkundenachweis „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ (TRWI-Lehrgang)

#### 4.2. Freigabe nach Sperrung des Installationsunternehmens

Wurde ein Installationsunternehmen im Installateurverzeichnis gesperrt, kann die Freigabe erst erfolgen, wenn die verantwortliche Fachkraft die Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach Abschnitt 4.1 erfüllt oder eine weitere verantwortliche Fachkraft neu eingestellt wurde.

### 5. Schematischer Prozessablauf







## **Anhang A – Beispiele für schwere Mängel**

### **Anhang A.1 – Beispiele für schwere Mängel – Gas**

- ④ Gasleitung nicht verwahrt
- ④ Gasanlage ist undicht
- ④ Gasströmungswächter fehlt oder ist für den Nenndurchfluss nicht geeignet
- ④ Verbrennungsluftversorgung und Abgasführung unzureichend
- ④ Thermisch auslösende Absperreinrichtung (TAE) vor dem Gasgerät fehlt

### **Anhang A.2 – Beispiele für schwere Mängel – Wasser**

- ④ Verbindung zwischen Trink- und Nicht-Trinkwasseranlage vorhanden
- ④ Fehlerhafter Apparateanschluss oder unzureichende Absicherung
- ④ Messeinrichtung zählt rückwärts

#### Hinweis:

In der Vereinbarung zu den „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ sind im Kapitel 4 „Pflichten des IU“ Verstöße aufgelistet. Diese "administrativen" Verstöße sind grundsätzlich wie ein schwerer Mangel zu behandeln.